

Dietrich Bulach

#### 4. DIE ROLLE DES REICHSKAMMERGERICHTS IN HEXENPROZESSEN

Das Reichskammergericht (RGK) war neben dem Reichshofrat in Wien das höchste Gericht des Alten Reiches. Von 1527 bis 1688 hatte es seinen Sitz in Speyer (danach in Wetzlar). Zuständig war das RKG eigentlich für Streitigkeiten zwischen unmittelbaren Reichsangehörigen und – in zweiter Instanz – bei Appellationen gegen zivilrechtliche Urteile von Territorialgerichten. In Strafsachen konnte jedoch in Speyer keine Berufung eingelegt werden. Damit hatten also Frauen und Männer, die von einem Territorialgericht der Hexerei bereits schuldig gesprochen worden waren, keine Möglichkeit, vor dem Reichskammergericht ein anderes Urteil zu erwirken, um damit einer drohenden Hinrichtung zu entgehen. Es gab für die Betroffenen oder ihre Angehörigen jedoch die Möglichkeit, mit Hilfe des RKG auf ein noch laufendes Verfahren Einfluss zu nehmen: Dies konnte entweder in Form einer Nichtigkeitsklage oder eines Mandatsprozesses geschehen.

Es ist das besondere Verdienst von *Peter Oestmann*, dass er in seiner 1997 veröffentlichten Dissertation „Hexenprozesse am Reichskammergericht“ eine umfassende Auswertung und Darstellung der RKG-Rechtsprechung für diesen Bereich geleistet und damit die Bedeutung des höchsten Reichsgerichtes in Hexensachen neu bewertet und gewürdigt hat. „Im Rahmen von Nichtigkeitsklagen“, so *Oestmann*, „wurden dem RKG häufig Rechtsverstöße untergerichtlicher Hexenprozesse vorgebracht mit dem Ziel, die von Territorialgerichten durchgeführten Verfahren ‘für null und nichtig’ erklären zu lassen“<sup>35</sup>. Aufgabe des Reichskammergerichts war es also nicht, den Inhalt eines gefällten Urteils zu überprüfen oder gar zu korrigieren. Es hatte vielmehr zu klären, ob das Verfahren gegen die betroffene Person überhaupt rechtmäßig durchgeführt worden war. Gab das Gericht dem Antragsteller Recht, wurde das rechtswidrige Verfahren aufgehoben und an das Untergericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Da eine Nichtigkeitsklage in der Regel aber erst am Ende eines bereits laufenden Prozesses eingereicht wurde, Hexenprozesse jedoch häufig „als Schnellverfahren durchgeführt wurden, versprachen die Nichtigkeitsklagen nur geringen Erfolg, wenn es darauf ankam, möglichst schnell Rechtsschutz zu erhalten“<sup>36</sup>.

Wesentlich Erfolg versprechender für ein Verfolgungsoffer war deshalb ein Mandatsprozess beim RKG mit dem Ziel, einen vorläufigen Rechtsschutz in einem laufenden oder noch bevorstehenden Prozess zu erwirken. Wurde diesem Ansinnen stattgegeben, erließ das RKG ein Mandat, d. h. einen Befehl, „durch den unter Androhung einer Geldstrafe eine bestimmte Maßnahme angeordnet wurde“<sup>37</sup>. Normalerweise waren diese Mandate mit einer Rechtfertigungsklausel (*cum clausula*) versehen. Das bedeutete, das gerügte Territorialgericht konnte seine Vorgehensweise

35 PETER OESTMANN: Hexenprozesse am Reichskammergericht. Köln, Weimar, Wien, 1997. Hier S. 63.

36 DERS. (Kurzfassung), wie Anm. 5.

37 Ebd.